

## **Neuausrichtung Breitbandförderung: Positionierung des BREKO**

Der BREKO begrüßt, dass sich die Bundesregierung und insbesondere das BMVI intensiv mit einer Überarbeitung des bestehenden Breitbandförderprogramms des Bundes auseinandersetzen und spricht sich für eine weitsichtige Neuausrichtung der aktuellen Breitbandförderung des Bundes aus. Dabei sollten insbesondere die Praxiserfahrungen mit dem aktuellen Breitbandförderprogramm des Bundes sowie die Zielstellungen des Koalitionsvertrages einfließen. Die Vorschläge des BMVI für eine Anpassung und Fortführung des aktuellen Förderprogramms, die insbesondere eine Vereinfachung des Verfahrens vorsehen, gehen dabei in die richtige Richtung.

Im Folgenden haben wir die aus unserer Sicht wesentlichen Aspekte für eine den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau ergänzende, nicht aber verdrängende sinnvolle Förderpolitik des Bundes zusammengefasst:

### **Vorrang des eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbaus im Wettbewerb**

Das im Koalitionsvertrag festgeschriebene Ziel, den „Netzinfrastrukturwechsel zur Glasfaser“ zu realisieren und damit Haushalte und Unternehmen in Deutschland mit Glasfaseranschlüssen „bis zum Haus“ zu versorgen, kann nur mit einem sinnvollen Zusammenspiel von eigenwirtschaftlichen und geförderten Ausbau erreicht werden. Die Stärkung des eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbaus sollte dabei im Fokus stehen. Hierbei ist die Intensivierung von Open-Access-Kooperationen, die dringend notwendige Überarbeitung des DigiNetzG sowie die Nutzung von Beschleunigungspotenzialen auf kommunaler Ebene, insbesondere beim Einsatz von alternativen Verlegetechniken, von besonderer Bedeutung.

Fördermittel sollten dagegen immer nur dort eingesetzt werden, wo ein eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist. Dass das Verteilen von Fördermitteln nach dem „Gießkannenprinzip“ nicht zum gewünschten Erfolg, sondern zu einer Verzögerung von eigenwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau führt, zeigt die Praxis mit dem aktuell laufenden Breitbandförderprogramm des Bundes, bei dem von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln bisher nur ein geringer Teil tatsächlich abgerufen wurden. Um diese Fehlentwicklung zukünftig zu vermeiden, sollten die Fördermittel für den Glasfaserausbau wohl dosiert über einen längerfristigen Zeitraum und nur als Ergänzung eines klar prioritären eigenwirtschaftlichen Ausbaus eingesetzt werden.

## **Staatliche Förderung nur für Glasfaseranschlüsse bis (mindestens) in die Gebäude**

Staatliche Fördermittel darf es zukünftig nur noch für den Ausbau von Glasfaseranschlüssen bis mindestens in die Gebäude geben. Eine Förderung von kupferbasierten Übergangstechnologien wie Vectoring oder Super-Vectoring muss dagegen künftig unterbleiben, da diese den dringend benötigten Glasfaserausbau bis in die Gebäude weiter verzögern und auch keinen Beitrag für ein möglichst engmaschiges 5G-Mobilfunknetz leisten.

Dem folgend ist das zu realisierende Glasfasernetz so zu errichten, dass alle Haushalte/Unternehmen im Fördergebiet nach der Fördermaßnahme potenziell über Bandbreiten von mindestens 1Gbit/s im Downstream verfügen können.

Bereits bewilligte Förderprojekte, die den Einsatz von kupferbasierten Lösungen vorsehen und noch nicht final an einen Netzbetreiber vergeben sind, sollte es durch die schnelle und unkomplizierte Bereitstellung weiterer Fördermittel ermöglicht werden, sich zu reinen Glasfaserprojekten fortzuentwickeln (Förder-Upgrade). Die Länder und Kommunen sollten schnellstmöglich über diese Option informiert werden. In dem Zusammenhang muss außerdem klargestellt werden, dass die ursprünglich vorgesehenen Realisierungszeiträume verlängert werden können.

Die Fördermaßnahme muss auf den Anschluss von Endkunden (Verbraucher, Unternehmen, Verwaltung, Schulen, Wissenschaft, Krankenhäuser) ausgerichtet werden. Nur dort, wo keine Backbone-Infrastruktur vorhanden ist, darf deren Errichtung mit Fördermitteln unterstützt werden. Das geförderte Unternehmen selbst muss keine Endkundenverträge anbieten (z. B. Wholesale-only-Anbieter). Die aktuell vorgesehenen maximalen Förderhöchstsummen müssen angehoben werden.

## **Keine separate 5G-Mobilfunk-Förderung**

Eine ausschließliche Förderung von Glasfaseranschlüssen bis mindestens in die Gebäude schafft auch die Voraussetzungen für die Glasfaser-Anbindung von 5G-Basisstationen auf/an der Glasfaserstrecke bzw. in/auf Gebäuden. Eine separate Förderung für 5G verhindert dagegen die Nutzbarkeit wichtiger Synergiepotenziale von Festnetz- und Mobilfunkausbau und verzögert damit den flächendeckenden Glasfaserausbau.

## **Zeitlich gestaffelter, langfristiger Förderplan und zeitlich gestaffelte Anhebung der Aufgreifschwelle**

Der Förderplan sollte in einem langfristigen Konzept angelegt werden und 2025 als Zielhorizont vorsehen, wobei nicht zwingend alle Ausbauprojekte bis dahin auch abgeschlossen sein müssen. Dabei muss sichergestellt werden, dass bereits getätigte NGA-Investitionen nicht vorzeitig entwertet werden. Daher sollten primär Gebiete gefördert werden, in denen aktuell keine 30Mbit/s verfügbar sind.

Perspektivisch ist eine schrittweise Anhebung der Aufgreifschwelle vorzunehmen. Fördermaßnahmen sollten jedoch nur dort erfolgen, wo die Mindestbetriebslaufzeit im Falle einer vorherigen Fördermaßnahme bereits abgelaufen ist. Zudem ist eine Differenzierung zwischen Gewerbe-/Industriegebiete/Häfen und sonstigen Gebieten in der Form vorzunehmen, dass in diesen Gebieten die Zeiträume für eine Erhöhung der Aufgreifschwelle geringer sein sollten und die Aufgreifschwelle stärker angehoben wird.

Durch einen solchen gestuften Förderplan wird zum einen der eigenwirtschaftliche Ausbau im Wettbewerb gestärkt, da eine „Überförderung“ verhindert wird. Zudem können die Tiefbaukapazitäten besser verteilt und damit ein weiteres Ansteigen der Tiefbaupreise begrenzt werden. Die Vielzahl der parallel laufenden Verfahren, die eng gesetzten Ausbaufristen und die in sehr beachtlicher Größenordnung in Aussicht gestellten Fördermittel haben dazu geführt, dass die Preise für den Tiefbau in kürzester Zeit nicht nur um 30% gestiegen sind, sondern für einzelne Projekte gar keine Baukolonnen mehr gewonnen werden konnten. Dies erhöht nicht nur den Förderbedarf, sondern verteuert und erschwert auch den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in ganz erheblichem Maße.

## **Stimulierung der Nachfrage**

Ein Teil der zur Verfügung stehenden Fördermittel sollte künftig darauf verwendet werden, Anreize für eine höhere Nachfrage nach zukunftssicheren Glasfaseranschlüssen bis direkt ins Gebäude zu schaffen. Dies kann in Form einer sog. Voucher-Lösung erfolgen, bei der Gebäudeeigentümer einen fixen Geldbetrag für die Realisierung eines Glasfaser-Hausanschlusses erhalten, die sie an das ausbauende Unternehmen weiterreichen. Dabei ist es irrelevant, ob es sich um ein Telekommunikations-Unternehmen oder ein klassisches Tiefbau-Unternehmen handelt. Auch ein Vertrag mit einem Telekommunikations-Anbieter muss nicht zwingende Fördervoraussetzung sein.

Dies kann z.B. in ansonsten gut und eigenwirtschaftlich ausgebauten Ballungsräumen, in denen oftmals noch kleine „weiße Flecken“ verbleiben, z. B. einzelne Quartiere oder Straßenzüge, sinnvoll sein, deren Ausbau aufgrund z. B. der Siedlungsstruktur oftmals wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

Dass eine Vergabe von Gutscheinen für den Anschluss eines Gebäudes an ein zukunftssicheres Glasfasernetz (Glasfaser-Hausanschluss) auch rechtlich zulässig ist, bestätigt eine aktuelle Studie der Rechtsanwaltskanzlei Wirtschaftsrat Recht im Auftrag von BREKO und VKU.

### **Vereinfachung/Entbürokratisierung des Bundesförderprogramms**

Die Förderbedingungen müssen (vorab) mit den Telekommunikationsunternehmen abgestimmt und dabei drastisch vereinfacht und vereinheitlicht werden. Das bisher verwendete Scoring-Modell sollte entfallen und durch den Nachweis der grundsätzlichen Förderfähigkeit des jeweiligen Projektgebietes (Vorliegen eines „weißen Flecks“) ersetzt werden. Die umfangreichen Förderbedingungen „einheitliches Materialkonzept“, „Vorgaben zur Dimensionierung der passiven Infrastruktur“ und „GIS-Nebenbestimmungen“ sind an die Ausbaurealität der Unternehmen anzupassen und damit flexibler auszugestalten und auf das notwendige Maß zu beschränken.

Zudem sollte der Abstimmungsprozess mit den Bundesländern vereinfacht werden, in dem eine Beschränkung auf einen „Fördergeber“ vorgenommen wird. Wenn der Bund zustimmt, sollte die Zustimmung des Landes als erteilt gelten.

Es sind realistische Bau- und Investitionszeiträume festzulegen, die sich an dem im Koalitionsvertrag festgelegten Zielhorizont 2025 orientieren.

### **Verlängerung der Fristen von Markterkundungsverfahren**

Die Markterkundungsverfahren sollten auf drei Monate verlängert werden, um mögliche „Überbauszenarien“ einzuschränken. Gleichzeitig kann dadurch ein eigenwirtschaftlicher Ausbau, der mit der Erreichung einer bestimmten Vorvermarktungsquote verbunden ist, besser berücksichtigt werden.

## **Ausschreibungen effektiver gestalten**

Ein wesentlicher Hebel zur Beschleunigung der Förderverfahren liegt in einer Verkürzung des Zeitraums zwischen dem Abschluss des Markterkundungsverfahrens und der Vergabeentscheidung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens. Um diesen Zeitraum angemessenen zu gestalten, sollte erwogen werden den Förderbescheid unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass das Vergabeverfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Erteilung des Förderbescheids abgeschlossen werden muss. Das Ausschreibungsverfahren kann außerdem bereits vor Erhalt des Förderbescheids (unter Vergabevorbehalt) durchgeführt werden.

Darüber hinaus sollte auch der finale Zuwendungsbescheid innerhalb einer festgelegten Frist erteilt werden.

Um langwierige Nachforderungen und damit eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden, sollte die Frist für die Angebotsabgabe auf drei Monate verlängert werden, da bei Glasfaserprojekten eine aufwendige planerische Vorleistung erforderlich ist.

Es muss sichergestellt werden, dass die Fördergebiete auch von kleineren mittelständischen und kommunalen Unternehmen ausgebaut werden können. Um dies zu gewährleisten, sollten separate Lose für Haushalte/Mischgebiete und Gewerbegebiete ermöglicht werden bzw. allgemein große Gebiete in mehrere Teillose aufgeteilt werden, um eine möglichst große Angebotsvielfalt zu erhalten.

Ausschreibungsstandards können einen wichtigen Beitrag leisten, Ineffizienzen zu beseitigen. Dazu sollten die Ausschreibungsverfahren vereinheitlicht werden.

## **Transparenz über Förderprojekte**

Die jeweiligen Förderprojekte sollten für jeden Projektschritt vom Markterkundungsverfahren bis zur Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse fortlaufend aktualisiert auf einer zentralen Website einsehbar sein. Dabei sollten auch die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens über das jeweils förderfähige Gebiet zentral veröffentlicht werden. Aktuell gibt es auf Bundesebene keine Informationen darüber, welches Gebiet als grundsätzlich förderfähiges Projektgebiet nach einem Markterkundungsverfahren verbleibt.

## **„Gigabit-Fonds“**

Die Idee für die zukünftigen Fördermittel für den Glasfaserausbau einen „Gigabit-Fonds“ einzurichten halten wir für richtig, da dieser eine Flexibilisierung der Realisierungszeiträume ermöglicht. Dadurch können Förderprojekte über einen längeren Zeitraum aus dem Fonds finanziell unterstützt werden, was eine Entzerrung der Zahl der zeitgleich geförderten Ausbauprojekte ermöglicht.

Juni 2018